

## Kalkulation der Verwaltungsgebühr oder des Gebührenrahmens unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SächsVwKG unter Anwendung der in Abschnitt 1 Großbuchst. B Ziffer II Nr. 2 und 3 der VwV Kostenfestlegung 2013 bestimmten Stundensätze

\_\_\_\_. SächsKVZ      Tarifstelle: \_\_\_\_\_      laufende Nummer: \_\_\_\_\_

Bezeichnung der Amtshandlung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Gebühr oder Gebührenrahmen      – derzeit: \_\_\_\_\_ EUR      – neu: \_\_\_\_\_ EUR

### 1. Ermittlung Verwaltungsaufwand

Laufbahn oder gemäß Anlage 3 VwV Kostenfestlegung 2013 vergleichbare Entgeltgruppen	Zeit, die für die Vornahme der Amtshandlung durchschnittlich benötigt wird, in Stunden	bei Rahmengebühren	
		Zeit, die für die Vornahme der Amtshandlung mindestens benötigt wird, in Stunden	Zeit, die für die Vornahme der Amtshandlung voraussichtlich maximal benötigt wird, in Stunden
höherer Dienst			
gehobener Dienst			
mittlerer Dienst			
einfacher Dienst			

Laufbahn oder gemäß Anlage 3 VwV Kostenfestlegung 2013 vergleichbare Entgeltgruppen	Stundensatz zur Ermittlung des Verwaltungsaufwandes	bei Rahmengebühren		
		Verwaltungsaufwand durchschnittlich (Anzahl der jeweiligen Arbeitsstundenzahl x Stundensatz)	Verwaltungsaufwand mindestens (Anzahl der jeweiligen Arbeitsstundenzahl x Stundensatz)	Verwaltungsaufwand höchstens (Anzahl der jeweiligen Arbeitsstundenzahl x Stundensatz)
höherer Dienst	71,96 EUR	EUR	EUR	EUR
gehobener Dienst	52,69 EUR	EUR	EUR	EUR
mittlerer Dienst	43,61 EUR	EUR	EUR	EUR
einfacher Dienst	33,69 EUR	EUR	EUR	EUR

Verwaltungsaufwand insgesamt:      EUR      EUR      EUR

### Begründung einer eventuell notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### 2. Bedeutung der Amtshandlung für die Beteiligten

#### 2.1 Kriterien, welche die Bedeutung widerspiegeln:

\_\_\_\_\_

#### 2.2 Darlegung, wie diese Kriterien bei der Ermittlung der Gebühr einbezogen werden:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Kalkulation der Verwaltungsgebühr oder des Gebührenrahmens unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SächsVwKG, wenn der in Abschnitt 1 Großbuchst. B Ziffer II Nr. 3 Buchst. b der VwV Kostenfestlegung 2013 festgelegte Stundensatz für den sächlichen Verwaltungsaufwand nicht verwendet werden kann**

\_\_\_\_. SächsKVZ      Tarifstelle: \_\_\_\_\_      laufende Nummer: \_\_\_\_\_

Bezeichnung der Amtshandlung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Gebühr oder Gebührenrahmen      – derzeit: \_\_\_\_\_ EUR      – neu: \_\_\_\_\_ EUR

**1. Ermittlung Verwaltungsaufwand**

**1.1 Berechnung der Personalkosten\***

Laufbahn oder gemäß Anlage 3 VwV Kostenfestlegung 2013 vergleichbare Entgeltgruppen	Stundensatz	Zeit, die für die Vornahme der Amtshandlung durchschnittlich benötigt wird, in Stunden	Personalkosten durchschnittlich	bei Rahmengebühren	
				mindestens benötigte Zeit x Stundensatz	höchstens benötigte Zeit x Stundensatz
höherer Dienst	65,86 EUR		EUR	EUR	EUR
gehobener Dienst	46,59 EUR		EUR	EUR	EUR
mittlerer Dienst	37,51 EUR		EUR	EUR	EUR
einfacher Dienst	27,59 EUR		EUR	EUR	EUR
Arbeitsstunden:					
Personalkosten insgesamt:			EUR	EUR	EUR

**1.2 Berechnung der Sachkosten**

**1.2.1 Raumkosten**

Stundensatz	1,04 EUR	Raumkosten insgesamt (1,04 EUR x Arbeitsstunden):	bei Rahmengebühren		
			durchschnittlich	mindestens	höchstens
			EUR	EUR	EUR

**1.2.2 Kosten für sonstigen sächlichen Verwaltungsaufwand**

individuelle Ermittlung sonstiger Sachkosten

– nicht arbeitsstundenabhängige sonstige Sachkosten

Bezeichnung	durchschnittlich	bei Rahmengebühren	
		mindestens	höchstens
	EUR	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR
insgesamt:	EUR	EUR	EUR



## Kalkulation der Verwaltungsgebühr oder des Gebührenrahmens unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 3 Satz 2 SächsVwKG unter Anwendung der in Abschnitt 1 Großbuchst. B Ziffer II Nr. 2 und 3 der VwV Kostenfestlegung 2013 bestimmten Stundensätze

\_\_\_\_. SächsKVZ      Tarifstelle: \_\_\_\_\_      laufende Nummer: \_\_\_\_\_

Bezeichnung der Verwaltungstätigkeit: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Gebühr oder Gebührenrahmen      – derzeit: \_\_\_\_\_ EUR      – neu: \_\_\_\_\_ EUR

Rechtsgrundlage, in der die Gebührenbemessungskriterien normiert sind: \_\_\_\_\_

### 1. Ermittlung Verwaltungsaufwand

Laufbahn oder gemäß Anlage 3 VwV Kostenfestlegung 2013 vergleichbare Entgeltgruppen	bei Rahmengebühren		
	Zeit, die für die Vornahme der Amtshandlung durchschnittlich benötigt wird, in Stunden	Zeit, die für die Vornahme der Amtshandlung mindestens benötigt wird, in Stunden	Zeit, die für die Vornahme der Amtshandlung voraussichtlich maximal benötigt wird, in Stunden
höherer Dienst			
gehobener Dienst			
mittlerer Dienst			
einfacher Dienst			

Laufbahn oder gemäß Anlage 3 VwV Kostenfestlegung 2013 vergleichbare Entgeltgruppen	Stundensatz zur Ermittlung des Verwaltungsaufwandes	bei Rahmengebühren		
		Verwaltungsaufwand durchschnittlich (Anzahl der jeweiligen Arbeitsstundenzahl x Stundensatz)	Verwaltungsaufwand mindestens (Anzahl der jeweiligen Arbeitsstundenzahl x Stundensatz)	Verwaltungsaufwand höchstens (Anzahl der jeweiligen Arbeitsstundenzahl x Stundensatz)
höherer Dienst	71,96 EUR	EUR	EUR	EUR
gehobener Dienst	52,69 EUR	EUR	EUR	EUR
mittlerer Dienst	43,61 EUR	EUR	EUR	EUR
einfacher Dienst	33,69 EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungsaufwand insgesamt:		EUR	EUR	EUR

#### Anmerkungen:

---

---

---

---

---

### 2. weitere bei der Kalkulation zu berücksichtigende Gebührenbemessungskriterien

#### 2.1 Kriterien:

---

#### 2.2 Darlegung der Form der Einbeziehung dieser Kriterien bei der Ermittlung der Gebühr:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Anlage 2a**

(zu Abschnitt 1 Großbuchst. B Ziffer II Nr. 2)

Laufbahn	durchschnittliche jährliche Dienstbezüge	Personalkosten						Sachkosten		Stundensatz für den Verwaltungsaufwand	
		Zuschläge					Summe der Spalte 2 bis 7	Personalkostensatz je Arbeitsstunde	Raumkostensatz je Arbeitsstunde		Kosten für sonstigen sächlichen Verwaltungsaufwand je Arbeitsstunde
		Versorgungszuschlag	Personalnebenkosten		Zuschlag für Hilfspersonal	sonstige Personalnebenkosten (4,5 % aus Spalte 2)					
			Beihilfen	sonstige Personalnebenkosten (4,5 % aus Spalte 2)							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einfacher Dienst	EUR 27 732,91	8 319,87	1 850,00	1 247,98		5 872,61	45 023,37	27,59	1,04	5,06	33,69
Mittlerer Dienst	EUR 34 905,81	11 850,52	1 850,00	1 570,76	3 061,30	7 985,76	61 224,15	37,51	1,04	5,06	43,61
Gehobener Dienst	EUR 44 106,57	15 115,32	1 850,00	1 984,80	3 061,30	9 917,70	76 035,69	46,59	1,04	5,06	52,69
Höherer Dienst	EUR 62 612,09	23 122,64	1 850,00	2 817,54	3 061,30	14 019,54	107 483,11	65,86	1,04	5,06	71,96

**Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge der einzelnen Besoldungsgruppen gegliedert nach Laufbahnen**

Einfacher Dienst	
	in EUR
A 3	26 723,27
A 4	27 596,79
A 5	28 213,33
A 6	29 252,96

Mittlerer Dienst	
	in EUR
A 6	27 417,21
A 7	30 255,85
A 8	34 456,28
A 9	39 325,45

Gehobener Dienst	
	in EUR
A 9	33 876,68
A 10	40 482,97
A 11	44 913,76
A 12	49 465,15
A 13	55 313,31

Höherer Dienst	
	in EUR
A 13	51 433,98
A 14	59 111,88
A 15	67 140,67
A 16	74 913,66

## **Anmerkungen zur Berechnung der Stundensätze entsprechend der Anlage 2a**

### **1. Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge (Spalte 2 der Anlage 2a)**

Grundlage der Berechnung sind die durchschnittlichen Auszahlungsbeträge je Besoldungsgruppe. Dadurch wird die tatsächliche Struktur in Bezug auf Altersstruktur, Familienzuschlag und vermögenswirksame Leistung wiedergegeben. Datenbasis stellen die gezahlten Bezüge im Jahr 2012 dar.

### **2. Versorgungszuschlag (Spalte 3 der Anlage 2a)**

Der Prozentsatz des Zuschlags für den Versorgungsaufwand entspricht dem gewichteten Durchschnitt der Zuführungssätze gemäß § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zuführungen an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfonds-Zuführungsverordnung – GeFoZuVO) vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 313), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 610), geändert worden ist.

### **3. Zuschlag für Beihilfe (Spalte 4 der Anlage 2a)**

Der Betrag entspricht dem durchschnittlichen Aufwand für Beihilfen für einen Beamten im Freistaat Sachsen. Bei der Berechnung der Beihilfeausgaben wurde von den für einen aktiven Beamten des Freistaates Sachsen durchschnittlich in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gewährten Beihilfen ausgegangen.

### **4. Zuschlag für sonstige Personalnebenkosten (Spalte 5 der Anlage 2a)**

Mit diesem Zuschlag sind alle sonstigen, nicht von dem Zuschlag für Beihilfe erfassten Personalnebenkosten abgedeckt. Sonstige Personalnebenkosten sind zum Beispiel Trennungsgeld, Reise- und Umzugskosten. Nicht berücksichtigt wurden für die Kostenfestlegung nicht relevante Personalausgaben, wie zum Beispiel Aufwendungen für Regierungsmitglieder.

### **5. Zuschlag für Hilfspersonal (Spalte 6 der Anlage 2a)**

Dem Zuschlag wurde zugrunde gelegt, dass im Durchschnitt auf dreizehn Fachkräfte eine Hilfskraft (insbesondere Schreibdienst, Registratur, Datenerfassung, Kraftfahrer, Botendienst) entfällt. Der Betrag ist aus den durchschnittlichen Personalkosten einschließlich Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten eines Bediensteten nach der Besoldungsgruppe A 5 ermittelt worden.

### **6. Sonstige Personalgemeinkosten (Spalte 7 der Anlage 2a)**

Zu den sonstigen Personalgemeinkosten gehören die Kosten der allgemeinen Verwaltung, wie zum Beispiel für Personal- und Besoldungsangelegenheiten oder der Kassenführung, sowie die Kosten der Leitung und Aufsicht. Die Kosten der Leitung und Aufsicht werden mit einem pauschalen Zuschlag von 5 Prozent und die der allgemeinen Verwaltung mit 10 Prozent berücksichtigt.

### **7. Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsstunden (Spalte 9 der Anlage 2a)**

Es wurde die Zahl der durchschnittlichen Arbeitsstunden eines Beamten des Freistaates Sachsen wie folgt ermittelt:

jährliche Kalendertage	365
bereinigt um	
Samstage und Sonntage	104
Feiertage, arbeitsfreie Tage	
Feiertage, die immer auf Arbeitstage fallen (Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Buß- und Bettag)	5
Feiertage, die nur teilweise auf Arbeitstage fallen (Neujahr, 1. Mai, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester) 8 – zu berücksichtigen 6	6
Ausfälle durch Erkrankungen und Kuren sowie Urlaub	46
durchschnittliche Arbeitstage	204

Bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden je Woche beträgt die durchschnittliche Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden 1 632.

## **8. Raumkostensatz (Spalte 10 der Anlage 2a)**

Es wird der durchschnittliche Nutzungswert der Diensträume zugrunde gelegt. Der Nutzungswert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden wird auf 9,48 EUR/m<sup>2</sup> festgelegt. Für die einem Bediensteten durchschnittlich zur Verfügung stehende Fläche werden 15 m<sup>2</sup> festgelegt.

Der Nutzungswert orientiert sich an den Mietkosten für Büroräume. Es handelt sich um einen Durchschnittswert der Mieten, die in den einzelnen Landesteilen, in Orten verschiedener Größe, für Alt- und Neubauten bezahlt werden.

Bei der Festlegung der Quadratmeterzahl wurde von der Bürofläche (einschließlich Sitzungszimmer, Bibliotheksräume und so weiter) ausgegangen. Nicht einbezogen wurden Nebenräume wie zum Beispiel Toiletten, Waschräume, Keller und dergleichen.

Ein Bewirtschaftungskostenpauschalbetrag ist in dem Nutzungswert bereits berücksichtigt.

## **9. Kosten für sonstigen sächlichen Verwaltungsaufwand (Spalte 11 Anlage 2a)**

In dieser Pauschale sind beispielsweise die Kosten für Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnik, sonstige Einrichtungs- und Ausstattungskosten, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, allgemeiner Bürobedarf, Bücher, sonstige Materialkosten, Porti, Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen und dergleichen sowie Kosten für Gutachten enthalten. Die Kosten für die Beschaffung und den Betrieb von Fahrzeugen wurden ebenfalls einbezogen.

**Mit den einzelnen Laufbahnen vergleichbare Entgeltgruppen**

Laufbahn	mit der jeweiligen Laufbahn vergleichbare Entgeltgruppen
einfacher Dienst	Entgeltgruppen 1 bis 4
mittlerer Dienst	Entgeltgruppen 5 bis 8
gehobener Dienst	Entgeltgruppen 9 bis 12
höherer Dienst	Entgeltgruppen 13 bis 15